

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(Stand 26.07.2021)



Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

wir haben Ihnen hier die wichtigsten Informationen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zusammengestellt. Hier finden Sie einen Überblick über Ansprechpartner und bisher bekannte Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Virus.

Wir werden diese Informationen laufend aktualisieren und an die neuen Entwicklungen anpassen. Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Webseiten, um sich über den neuesten Stand zu informieren. Die jeweils aktuelle Übersicht finden Sie unter:

www.win-dor.de/corona/

Inhalt

Arbeitsschutz / Homeoffice	2
Insolvenzantragspflicht	2
Überbrückungshilfe & Neustarthilfe für kleine und mittlere Unternehmen	2
Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November/Dezemberhilfe)	4
Abrechnung der Soforthilfe	5
Entschädigungen von Verdienstaussfällen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Kinderbetreuung	6
Kurzarbeit	7
Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für Selbstständige	8
Liquiditätsdarlehen	10
Förderprogramme für Ausbildungsplätze	13
Erleichterungen bei Steuern und Beiträgen	14

Arbeitsschutz / Homeoffice

Um das Ansteckungsrisiko mit dem Corona-Virus am Arbeitsplatz zu reduzieren und den Arbeitsschutz sicherzustellen, hat das Bundesministerium eine Reihe an Vorgaben definiert. Die letzte Aktualisierung fand mit Wirkung zum 23. April 2021 statt. Die Verordnung gilt vorerst bis einschließlich 30. Juni 2021.

Alle Informationen sowie der Link zur aktuellen Arbeitsschutzverordnung unter <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Insolvenzantragspflicht

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können, war die Insolvenzantragspflicht für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen bis zum 30. April 2021 ausgesetzt. Dies galt allerdings nur bei Überschuldung, die aufgrund der Pandemie eingetreten ist, und wenn die Überschuldung durch ggf. noch ausstehende finanzielle Hilfen aus den Corona-Hilfsprogrammen beseitigt werden kann.

Bei Zahlungsunfähigkeit (auch aufgrund der Corona-Krise) gelten seit dem 1. Oktober 2020 wieder die üblichen Regeln und Pflichten.

Bei Überschuldung gelten seit dem 1. Mai 2021 wieder die üblichen Regeln und Pflichten.

Somit gibt es mit Wirkung zum 1. Mai 2021 Möglichkeit mehr, die Insolvenzantragspflicht auszusetzen.

Weitere Infos unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/insolvenzaussetzungsgesetz-1781394>

[Online-Seminar zu Fallstricken der Insolvenzantragspflicht mit Insolvenzberater Holger Zbick](#)

Überbrückungshilfe & Neustarthilfe für kleine und mittlere Unternehmen

Gewährung einer Liquiditätshilfe für die betrieblichen Fixkosten von kleinen und mittleren Unternehmen aus Branchen, die unmittelbar oder mittelbar durch Corona-bedingte Auflagen oder Schließungen betroffen sind. Die Überbrückungshilfe ist in drei Antragsphasen aufgeteilt:

- **Überbrückungshilfe I** für die Monate Juni bis August 2020 (Ende der Antragsfrist: 30. September 2020)
- **Überbrückungshilfe II** für die Monate September bis Dezember 2020 für den Ausgleich der Verdienstaufschläge zwischen April und August 2020 – inklusive November- und Dezember-Fenster mit Sonderkonditionen für Unternehmen, die im November und Dezember 2020 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mehr als 40 Prozent erlitten haben und keinen Anspruch auf die November-/Dezemberhilfen haben (**Ende der Antragsfrist: 31. März 2021, Änderungsanträge sind bis 31. Mai 2021 möglich**).
- **AKTUELL (seit 10.2.2021) Überbrückungshilfe III** für die Monate Januar bis Juni 2021 für den Ausgleich der Verdienstaufschläge von September bis Dezember 2020 (Ende der Antragsfrist: 31. September 2021)
- **AKTUELL Neustarthilfe für Soloselbstständige und kleine Kapitalgesellschaften** (als Alternative zur Überbrückungshilfe III) (**Ende der Antragsfrist: 30. September 2021**)

ACHTUNG für alle Antragsphasen sowie die Neustarthilfe gelten unterschiedliche, der jeweils veränderten Situation angepasste Konditionen. Informationen zu den neuen Regelungen der Überbrückungshilfe III Plus sowie der Neustarthilfe Plus gibt es hier <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/06/20210609-bundesregierung-verlaengert-ueberbrueckungshilfen-bis-september.html>

Neustarthilfe für Soloselbstständige und kleinen Kapitalgesellschaften

Mit der Neustarthilfe werden **Soloselbstständige und kleine Kapitalgesellschaften** unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2021 Corona-bedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt. Alternativ zur Überbrückungshilfe III können Sie einmalig die Neustarthilfe von bis zu 7.500 Euro (bzw. im Falle von Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern bis zu 30.000 Euro) beantragen. Die Förderhöhe beträgt 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, der auf Basis des Jahresumsatzes 2019 berechnet wird. Haben die Soloselbstständigen bzw. die Kapitalgesellschaften im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsatzeinbußen von über 60 Prozent zu verzeichnen, dürfen sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Andernfalls ist die Neustarthilfe (anteilig) zurückzuzahlen.

Antragsstellung und Informationen unter <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Informationen zu den Eckpunkten der **Überbrückungshilfe II** unter:

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(Stand 26.07.2021)



www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe2

Registrierung, Einreichung der Anträge und weitere Informationen zu den Eckpunkten der **Überbrückungshilfe III** (mit seit dem 20. April geltenden Erweiterungen) unter <https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe-iii>

Antragstellende Unternehmen müssen zudem den beihilferechtlichen Rahmen der EU beachten: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html?nn=1869828>

Die Antragsvoraussetzungen sowie die Höhe der erstattungsfähigen Kosten sind durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Anwalt bei der Antragstellung glaubhaft zu machen und beim nachträglich zu erbringenden Nachweis zu belegen. Diese dadurch anfallenden Kosten sind grundsätzlich förderfähig.

Außerordentliche Wirtschaftshilfe (November/Dezemberhilfe)

Die Antragstellung für die außerordentliche Wirtschaftshilfe (November-/Dezemberhilfe) ist ab sofort möglich. Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die bereits im November schließen mussten. Unternehmen, die erst seit Mitte Dezember geschlossen haben, stehen die November-/Dezemberhilfen nicht offen. Soloselbstständige können bis zu einer Summe von 5000 Euro unter dem entsprechenden Link einen Direktantrag stellen. Alle anderen Unternehmen müssen den Antrag über einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer stellen. Anträge sind bis zum 30. April 2021 möglich. Änderungsanträge können bis zum 20. Juni 2021 gestellt werden.

Unternehmen und Soloselbstständige haben zudem die Möglichkeit, eine Abschlagszahlung zu beantragen. Sie liegt bei maximal 5000 Euro für Soloselbstständige und bei maximal 50.000 Euro für Unternehmen.

[Hier geht es zur Antragstellung auf die November-/Dezemberhilfe](#)

[FAQ zur Novemberhilfe](#)

[Aufzeichnung des Online-Seminars zur November-/Dezemberhilfe mit Julia Laarmann](#)

Die Bewilligung der Außerordentlichen Wirtschaftshilfen läuft wie die Soforthilfen und die Überbrückungshilfen über die fünf Bezirksregierungen in NRW.

Antragstellende Unternehmen müssen zudem den beihilferechtlichen Rahmen der EU beachten: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Beihilferecht/faq-liste-beihilferecht.html?nn=1869828>

Abrechnung der Soforthilfe

Kleinunternehmer, Solo-Selbständige und freie Berufe, die die Soforthilfe NRW erhalten haben, können die Abrechnung der Soforthilfe bis Frühjahr 2021 aufschieben. Die Rückzahlungsfrist hat das Land NRW aufgrund der erneuten wirtschaftlichen Eintrübung auf Herbst 2021 verlängert. Es ist allerdings ebenso möglich, die Soforthilfe noch in diesem Jahr abzurechnen und gegebenenfalls zu viel gezahlte Mittel in diesem Jahr zurückzuzahlen. Dieses Verfahren hat das Land NRW am 13.11.2020 bekannt gegeben.

Anfang Dezember 2020 erhielten nach Angaben des NRW-Wirtschaftsministeriums alle rund 430.000 Soforthilfe-Empfänger eine Mail zum Abrechnungsverfahren. Wer noch 2020 abrechnen und zurückzahlen wollte, konnte in der Mail auf einen entsprechenden Link klicken und erhielt Zugriff auf die so genannte Berechnungshilfe sowie das Rückmeldeformular. Wer erst 2021 abrechnen möchte, muss nach Erhalt der Mail von Dezember 2020 nichts unternehmen. Er wird voraussichtlich im Frühjahr 2021 erneut angeschrieben.

Nach dem mit dem Bund getroffenen Kompromiss gelten folgende Regeln zur Abrechnung:

- **Personalkosten** sind von den Einnahmen absetzbar, sofern sie zur Erzielung von Einnahmen während des Soforthilfe-Bezugs notwendig und nicht durch andere Maßnahmen wie das Kurzarbeitergeld abgedeckt waren
- **Gestundete Zahlungen** wie Miet-, Pacht- oder Leasingraten, die innerhalb des Förderzeitraums angefallen wären, können nun ebenfalls angerechnet werden. Damit werden Unternehmen nicht benachteiligt, die sich in eigener Initiative um Zahlungsstundungen bemüht haben.
- **Zahlungseingänge** können nun für den Zeitpunkt der Leistungserbringung angerechnet werden. Bisher wurden alle tatsächlichen Zahlungseingänge im Förderzeitraum berücksichtigt, auch wenn die Leistungserbringung vor der Corona-Zeit stattfand. Dadurch wurden viele Unternehmen, z.B. im Handwerk oder Messebau, die auf Rechnung und mit Zahlungszielen arbeiten, benachteiligt. Die Unternehmen erhalten nun die Option, bei Einnahmen innerhalb des Förderzeitraums auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung abzustellen.
- **Hohe einmalige Zahlungseingänge, die sich auf ein ganzes Jahr beziehen** – wie GEMA-Zahlungen für Künstlerinnen und Künstler oder VG-Wort für Journalistinnen und Journalisten – können nun anteilig angesetzt werden.

Die Info-Hotline des Landes zum Thema ist unter Telefon 0211-7956 4995 erreichbar.

Weitere Informationen unter <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Ein **Online-Seminar** der mit der Kanzlei Lausten, Laarmann und Partner aus Ascheberg zur Abrechnung der Soforthilfe vom 14. Juli 2020 gibt bei Youtube unter www.youtube.com/watch?v=HdFS3T9KH9U

Entschädigungen von Verdienstaussfällen bei Quarantäne, Tätigkeitsverbot oder Kinderbetreuung

Alle Informationen zur Entschädigung bei Verdienstaussfällen, die aufgrund des Corona-Infektionsschutzes entstanden sind, gibt es auf der Homepage des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL): <https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/>

Der LWL entschädigt in drei Fällen:

- Verdienstaussfälle durch die zuständige Behörde angeordnete Quarantäne
- Verdienstaussfälle durch eine behördlich angeordnetes Tätigkeitsverbot
- Verdienstaussfälle durch die Betreuung von Kindern

Anträge auf Entschädigung können online unter <https://ifsg-online.de/index.html> gestellt werden.

Für telefonische Rückfragen steht die Hotline des LWL montags bis samstags von 7 bis 20 Uhr unter Telefon 0800 933 63 97 zur Verfügung.

Kinderkrankentage

Aufgrund der pandemiebedingten Schul- und Kitaschließungen hat die Bundesregierung die Zahl der Kinderkrankentage pro Elternteil von 10 auf 30 und bei Alleinerziehenden von 20 auf 60 zu erhöhen. Bei mehreren Kindern hat jedes Elternteil einen Anspruch auf maximal 65 Arbeitstage, Alleinerziehende maximal 130 Arbeitstage. Diese Regelung gilt auch für die Landesbeamten in NRW. Sie wird für diese Berufsgruppe über eine Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW in 2021 umgesetzt und tritt rückwirkend zum 5. Januar in Kraft.

Selbstständige und Freiberufler in NRW erhalten 10 Tage pro Kind, Alleinerziehende 20 Tage. Der Tagessatz für die Entschädigung beträgt pauschal 92 Euro.

Anträge dafür können direkt bei der jeweiligen Krankenkasse gestellt werden.

Weitere Infos unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld/faqs-kinderkrankengeld.html>

Kurzarbeit

Der Deutsche Bundestag hat am 20. November 2020 das Beschäftigungssicherungsgesetz beschlossen. Es verlängert unter anderem die in der Corona-Krise geltenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2021 und regelt die Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung. Voraussetzung ist, dass die Kurzarbeit bis zum 31. März 2021 begonnen hat.

- Absenkung des Quorums für Kurzarbeit auf mindestens 10 Prozent der Beschäftigten, die von Arbeitsausfall betroffen sein müssen
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden
- Kurzarbeitergeld auch für Leiharbeitnehmer
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bis 30. Juni 2021. Vom 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.
- Für Mitarbeiter, die während der Kurzarbeit an einer Qualifizierung teilnehmen, können die Sozialbeiträge auch in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu 100 Prozent erstattet werden. Zusätzlich kann ein Zuschuss für die Lehrgangskosten beantragt werden, der bei 100 Prozent für Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und 50 Prozent bei bis zu 249 Beschäftigten liegt. Bei großen Unternehmen sinkt der Zuschuss auf 25 bzw. 15 Prozent. Voraussetzung ist, dass die Qualifizierung mindestens 120 Stunden umfasst. Alternativ zählt auch eine vorbereitende Maßnahme der Aufstiegsfortbildung.

Darüber hinaus hat der Koalitionsausschuss des Bundes beschlossen, das Kurzarbeitergeld von aktuell 60 Prozent bzw. 67 Prozent bei Haushalten mit Kindern anzuheben:

- Bei um mindestens 50 Prozent reduzierter Arbeit, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent) und ab dem 7. Monat auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent) – bis maximal Ende 2020.
- Die Hinzuverdienstgrenze bei Bezug von Kurzarbeitergeld wird bis Ende 2021 aufgehoben. Damit bleibt das Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei, sofern mit dem Zuverdienst, den anteiligen Zahlungen des Arbeitgebers und den Zahlungen der Agentur für Arbeit das bisherige Nettoeinkommen nicht überschritten wird.

Infos zu den Neuregelungen unter <https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/erfolgsmodell-kurzarbeit-wird-verlaengert.html;jsessionid=2679B12D119B3885DFCC32E91D41516D.delivery2-replication>

Weitere Informationen und Antragstellung über die Agentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/

In diesem **Video** wird Ihnen anschaulich erklärt, wie Sie Kurzarbeitergeld beantragen können: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-videos

Online-Seminare zum Thema

- **Grundlagen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld und schrittweise Erläuterung der Beantragung** (27.03.2020) | Referenten: Experten der Steuerberaterkanzlei Freckmann & Partner/ Agentur für Arbeit www.youtube.com/watch?v=UGI2QS5tXTk&t=1587s
- **Abrechnung von Kurzarbeitergeld** (28.04.2020) | Expertin der Kanzlei Heisterborg & Partner www.youtube.com/watch?v=5jEGSEKFZZk

Sicherung des eigenen Lebensunterhalts für Selbstständige

Arbeitslosengeld I

Ein Anspruch auf **Arbeitslosengeld (ALG I)** kann auch für Selbstständige unter folgenden Bedingungen entstehen:

- Selbstständige, die innerhalb der letzten 30 Monate in einem sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis insgesamt 12 Monate in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben oder
- Selbstständige, die mindestens bereits seit 12 Monaten freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichert sind und Beiträge dafür gezahlt haben oder
- deren Restanspruch aus einem vorherigen Arbeitslosengeldanspruch seit dem Entstehen noch nicht verjährt ist (vier Jahre)

Sollte einer der oben genannten Fälle auf Sie zutreffen und sollten Sie bereit sein, Ihre selbstständige Tätigkeit aufzugeben, um sich dem Arbeitsmarkt für beitragspflichtige Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen, könnte ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen. Dieser muss im Einzelfall von der Agentur für Arbeit geprüft werden.

Um Arbeitslose in der Krise weiter zu unterstützen, hat der Koalitionsausschuss des Bundes beschlossen, dass der Bezug von ALG I um drei Monate verlängert wird – für alle, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde.

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(Stand 26.07.2021)



Für Arbeitslose ab 50 Jahren steigt die ALG-I-Bezugsdauer in mehreren Schritten auf bis zu 24 Monate. Voraussetzung ist, dass sie 48 Monate oder länger versicherungspflichtig waren.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagenturen unter folgender Rufnummer als Ansprechpartner zur Verfügung: 02541 919700.

Wir empfehlen **vorab** eine Kontaktaufnahme mit uns. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Übersicht.

Grundsicherung

Sofern kein Anspruch auf Arbeitslosengeld über die Bundesagentur für Arbeit besteht, können sich Selbstständige zur Sicherung ihres eigenen Lebensunterhalts an das für sie zuständige Jobcenter wenden. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem jeweiligen Wohnort. **Wir empfehlen vor Antragstellung möglichst eine telefonische Kontaktaufnahme.** Eine Liste der jeweils zuständigen Ansprechpartner finden Sie

Jobcenter Dorsten:

[Jobcenter-Bezirksstelle Dorsten](#)

Bismarckstraße 1

46284 Dorsten

Telefon 02362 608-0 oder 02362 608-914

Telefax 02362 608-150

E-Mail dorsten@vestische-arbeit.de

Sofern eine telefonische Kontaktaufnahme nicht möglich ist, können Anfragen und Anträge auch per Post, über die Hausbriefkästen oder per Mail an die Jobcenter der Städte und Gemeinden gerichtet werden. Aktuell stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter nur in besonders dringenden Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminabsprache für persönliche Kontakte zur Verfügung. Die Städte und Gemeinden verwenden in der Regel eigene Antragsvordrucke. Ggf. können auch die Antragsformulare der Bundesagentur für Arbeit verwendet werden: www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/download-center-arbeitslos#1478809808529. Es empfiehlt sich eine vorherige telefonische Abstimmung mit dem jeweiligen Jobcenter vor Ort.

Mit Wirkung ab 1. April 2020 werden bis 31. Dezember 2021 auf eine eingehende Vermögensprüfung und die Überprüfung des Wohnraums verzichtet und die Kosten für Wohnung und Heizung übernommen, selbst wenn sie nach geltendem Recht zu hoch sind. Der

Verzicht auf die **Vermögensprüfung** gilt allerdings nur, wenn keine Vermutung auf erhebliches Vermögen (60.000 Euro beim Antragssteller sowie je 30.000 Euro pro weiteren Haushaltsangehörigen) vorliegt. Selbst bewohnte Immobilien, (Betriebs-)Fahrzeuge und Altersvorsorge-Produkte zählen nicht dazu. Für die **Altersvorsorge** können zudem bis zu 8000 Euro pro Jahr der Selbstständigkeit von der Berechnung freigestellt werden. Dies gilt auch etwa für Aktiendepots oder Festgeldkonten, wenn sie „erkennbar für die Alterssicherung bestimmt“ sind.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-zugang-sgb2/faq-zugang-sgb2.html>

wfc-Online-Seminar zur schrittweisen Erläuterung des Antragsverfahrens für die SGB-II-Grundsicherung (24.04.2020) | Expertin des Jobcenters Gescher www.youtube.com/watch?v=d8BJZUSa1zQ

Liquiditätsdarlehen

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Bedingungen für kleine und mittlere Unternehmen (bis zu 250 Mitarbeiter bzw. bis zu 50 Mio. Euro Jahresumsatz) für den **KfW-Unternehmerkredit** (für Bestandsunternehmen) und den **ERP-Gründerkredit – Universell** (für junge Unternehmen, die weniger als 5 Jahre, aber mindestens drei Jahre am Markt sind) für Betriebsmittelkredite zu lockern. Durch höhere Risikoübernahmen von bis zu 90% der Kreditsumme seitens der KfW soll die Bereitschaft von Hausbanken für eine Kreditvergabe erhöht werden. Für große Unternehmen gilt eine Risikoübernahme von 80 Prozent.

Um KMU zusätzlich zu unterstützen, bietet die Bundesregierung ab dem 15. April für **Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten** einen **KfW-Schnellkredit für Anschaffungen und laufende Kosten** mit folgenden Eckpunkten:

- Für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind,
- die bis 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren und
- entweder in 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre Gewinne erwirtschaftet haben.
- Kreditvolumen von bis zu drei Monatsumsätzen aus 2019, jedoch max. 500.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten bzw. max. 800.000 Euro bei mehr als 50 Beschäftigten
- Bund übernimmt Haftungsrisiko zu 100 Prozent
- Bewilligung ohne weitere Risikoprüfung durch die Hausbanken

- Bis zu zehn Jahre Zeit für die Rückzahlung, zwei Jahre keine Tilgung

Solo-Selbstständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten können ab dem 9. November 2020 ebenfalls einen KfW-Schnellkredit in Höhe von bis 300.000 Euro, abhängig vom erzielten Umsatz in 2019, beantragen. Der Bund übernimmt auch hier das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei.

NEU ist an dem 16. November auch die Möglichkeit einer vorzeitigen anteiligen Tilgung der KfW-Schnellkredite ohne Vorfälligkeitsentschädigung. Dies erleichtert nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums die Kombination mit anderen Corona-Hilfsprogrammen.

Sämtliche KfW-Sonderprogramme laufen bis zum 30. Juni 2021.

Weitere Informationen dazu unter [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

Online-Seminar „Erläuterung des Antragsverfahrens für KfW-Schnellkredite“ (17.04.2020) | Experte der Sparkasse Westmünsterland <https://www.youtube.com/watch?v=GT8b7rVmSVA>

Hilfen für Unternehmen, die weniger als drei Jahre am Markt sind, sind unter dem Punkt => Darlehen für Gründer und Jungunternehmer zu finden.

Ergänzend hat die NRW-Landesregierung den NRW-Rettungsschirm beschlossen. Die NRW.Bank hat bei ihrem Universalkredit die Risikoübernahme von 50 auf 80 Prozent erhöht. Der bisher dafür nötige Mindestkreditbetrag entfällt. Die Tilgung des Universalkredits mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren kann vom Start an bis maximal zwölf Monate ausgesetzt werden.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätseingängen bis zu 2,5 Mio. Euro können zudem durch die [Bürgschaftsbank NRW](#) und über 2,5 Mio. Euro durch das [Landesbürgschaftsprogramm](#) besichert werden. Die Bürgschaftsbank NRW ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft. Eine Erhöhung der Verbürgungsquote von bis zu 80% auf bis zu 90% ist geplant, muss aber vor Inkrafttreten noch von der EU-Kommission genehmigt werden.

Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem [Mikromezzanin-Fonds](#) Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Die Erhöhung des Beteiligungskapitals führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit.

Übersicht über die Kreditangebote der KfW für [alle Unternehmen](#) sowie für [junge, etablierte Unternehmen](#)

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(Stand 26.07.2021)



Bitte beachten Sie, dass bei allem Bemühen der beteiligten Partner Lösungen für Liquiditätsengpässe immer etwas Zeit benötigen. Dies gilt umso mehr, wenn die Zahl der Anfragen in den kommenden Wochen steigen wird. **Bitte behalten Sie Ihre Liquidität im Blick und werden Sie bereits frühzeitig aktiv, wenn erste Liquiditätsengpässe in Ihrem Unternehmen abzusehen sind!**

Die Beantragung und Abwicklung der finanziellen Hilfen erfordert immer die Beteiligung Ihrer Hausbank. Zur Beschleunigung wenden Sie sich am besten möglichst früh an die Beraterin/den Berater Ihrer Hausbank und bereiten die folgenden Unterlagen vor:

- Kurze schriftliche Beschreibung der Auswirkungen der Pandemie auf Ihr Unternehmen
- Jahresabschlüsse/ Einnahmen-Überschuss-Rechnungen 2017, 2018 und möglichst 2019
- Betriebswirtschaftliche Auswertung 2019 (inklusive Summen- und Saldenliste)
- Ermittlung des Kreditbedarfs anhand einer Maßnahmen- und Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate
- Selbstauskunft
- Vorschlag für den Eigenbeitrag des Gesellschafters

Jede Unterstützung stellt eine individuelle Kreditentscheidung dar. Gegebenenfalls sind dafür weitere Unterlagen und Informationen erforderlich.

Weitere Informationen zu den Kreditprogrammen finden Sie auch bei der Sparkasse Westmünsterland unter <https://www.sparkasse-westmuensterland.de/fi/home/produkte/finanzierung/kfw-foerderkredite.html?n=true>

Weiterführende Links zu den Angeboten

[Infos zur Liquiditätssicherung durch die KfW-Bank](#)

[Infos zur Liquiditätssicherung durch die NRW.BANK](#)

[Infos zur Liquiditätssicherung durch die Bürgschaftsbank NRW](#)

[Infos zur Liquiditätssicherung durch die Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW](#)

[Infos der IHK Nord Westfalen zur Finanzierung des Unternehmens bei Liquiditätsengpässen während der Corona-Krise](#)

[Infos des Bundeswirtschaftsministeriums](#)

Förderprogramme für Ausbildungsplätze

Über die sogenannten **Ausbildungsprämien** fördert der Bund den Erhalt und Ausbau von Ausbildungsplätzen während der Corona-Pandemie. Das entwickelte Hilfsprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ soll kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) mit folgenden Maßnahmen unterstützen:

Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot fortführen)

Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, werden mit einer Ausbildungsprämie gefördert. Sie erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 2.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit).

Ausbildungsprämie (Ausbildungsangebot erhöhen)

Ausbildende KMU, die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig 3.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit).

Vermeidung von Kurzarbeit

KMU, die trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) ihre Ausbildungsaktivitäten fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.

Auftrags- und Verbundausbildung

Wenn KMU die Ausbildung temporär nicht fortsetzen können, können andere KMU, Überbetriebliche Berufsbildungsstätten oder andere etablierte Ausbildungsdienstleister zeitlich befristet die Ausbildung übernehmen und dafür Förderung erhalten. Dies gilt, wenn der Geschäftsbetrieb des ursprünglich ausbildenden KMU vollständig oder zu wesentlichen Teilen pandemiebedingt von Schließungen oder erheblichen Auflagen betroffen ist, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern.

Übernahmeprämie

KMU, die Auszubildende aus Corona-bedingt insolventen KMU bis zum Abschluss ihrer Ausbildung übernehmen, erhalten je Auszubildendem eine Prämie von 3.000 Euro.

Weitere Informationen und Antragsstellung über die zuständigen Arbeitsagenturen: www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern

Darlehen für Gründer und Jungunternehmer

Für Gründer und Jungunternehmer, die nicht länger als drei Jahre am Markt sind, bieten die NRW-Landesregierung und die NRW.Bank eine Neuauflage des Darlehen-Programms „**NRW.Start-up akut**“. Möglich ist ein Wandeldarlehen von bis zu 200.000 Euro über eine Laufzeit von sechs Jahren. Zudem wird beim Programm „SeedCap“ die maximal mögliche Investitionssumme von 100.000 auf 200.000 Euro erhöht. Bei den VentureFonds sind jetzt auch Beteiligungen in der späteren Wachstumsphase möglich. Weitere Infos: www.nrwbank.de/corona

Erleichterungen bei Steuern und Beiträgen

Zwischen Bund und Ländern sind folgende Sofortmaßnahmen abgestimmt, die bis 31.12.2020 gelten:

- **Zinslose Stundung der fälligen oder fällig werdenden Steuern** (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer)
- **Absenkung der Steuervorauszahlungen** bei Einkommen-, Körperschaft und Gewerbesteuer (nachträgliche Herabsetzung ist bei entsprechender Begründung möglich)
- **Aussetzen der Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen** bei der Umsatzsteuer
- Unbürokratisches Entgegenkommen bei Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer oder Brandweinsteuer).
- **Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen**, einschl. Erlass von Säumniszugschlägen

Die Erleichterungen werden krisenbetroffenen Unternehmen auf **Antrag** gewährt. Das stark vereinfachte Antragsformular finden Sie unter www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus

Darüber hinaus besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren steuerlichen Entlastung durch einen **Verlustrücktrag** auf das Geschäftsjahr 2019. Bitte klären Sie das im Einzelfall mit Ihrem Steuerberater.

Informationen zu wirtschaftlichen Hilfen für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

(Stand 26.07.2021)



Bitte beachten Sie:

Bei allem Bemühen der beteiligten Partner, die Auswirkungen des Corona-Virus bestmöglich abzufedern: Die Lösungen dafür benötigen immer etwas Zeit. Dies gilt umso mehr, wenn die Zahl der Anfragen in den kommenden Wochen steigen wird. Bitte behalten Sie deshalb Ihre Liquidität im Blick und werden Sie bereits frühzeitig aktiv, wenn erste Liquiditätsengpässe in Ihrem Unternehmen abzusehen sind!

Die Beantragung und Abwicklung der finanziellen Hilfen erfordert immer die Beteiligung Ihrer Hausbank. Zur Beschleunigung wenden Sie sich am besten möglichst früh an die Beraterin/den Berater Ihrer Hausbank. Für grundsätzliche Informationen zu den Finanzierungshilfen stehen auch wir gerne zur Verfügung.